



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiuin da gestiun

Commissione della gestione

Kanton Graubünden Budget 2026

Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission (GPK) an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von Art. 22 Abs. 3 lit. b der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in ihrer Eigenschaft als Finanzprüfungsinstanz das Budget 2026 geprüft. Durch den zur Kenntnis gebrachten Ausweis des Finanzplans 2027-2029 wird die Budgetbotschaft zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) gemäss Art. 62a des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100) erweitert. Die GPK liess sich durch den DFG-Vorsteher, die DFG-Finanzsekretärin und den Leiter der Finanzverwaltung Mitte September 2025 über die Eckwerte des ausgearbeiteten Budgets vororientieren. Anfang Oktober 2025 erhielten alle GPK-Mitglieder einen Vorabdruck der Botschaft «Budget 2026 / Finanzplan 2027-2029 / Jahresprogramm 2026», die Berichte der Finanzkontrolle über die schwerpunktmässige Plausibilisierung des Budgets 2026 und über die Prüfung der Budgets 2026 des Obergerichts, des Justizgerichts und der Regionalgerichte sowie weitere Unterlagen mit Bezug zum Budget 2026 zugestellt.

A. Allgemeines zum Prüfungsvorgehen

Die Vorbehandlung des Budgets erfolgte departementsspezifisch durch die entsprechenden GPK-Ausschüsse. Diese orientierten sich über die finanzielle Entwicklung und wesentliche Veränderungen und nahmen teilweise auch Einsicht in einzelne Budget-Detailakten. Zudem holten sie ergänzende Auskünfte ein und beauftragten das GPK-Sekretariat mit näheren Abklärungen zuhanden der Gesamtkommission.

Die GPK-Geschäftsleitung, bestehend aus der GPK-Präsidentin und den Vorsitzenden der vier GPK-Ausschüsse, hat das Budget 2026 und dessen Umfeld als Ganzes, den Budgetbericht der Regierung und die Anträge der Regierung und der Gerichte vorbehandelt. Die Anträge zu den Regionalgerichten stellt das Obergericht, welches gemäss Art. 111 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) für die Prüfung und Genehmigung der Budgets der Regionalgerichte zuständig ist. Die Budgets der Regionalgerichte, des Obergerichts und des Justizgerichts werden gemäss Art. 111 Abs. 2 GOG durch die Finanzkontrolle zuhanden des Grossen Rats geprüft.

Die Gesamtkommission hat die Anträge und die offenen Fragen der Ausschüsse und der Geschäftsleitung beraten. Über die wesentlichen Feststellungen und Anträge zum Budget 2026 führte die Gesamtkommission in der Folge Aussprachen mit den Departementsvorste-

henden, mit dem Präsidenten des Obergerichts des Kantons Graubünden und mit dem Leiter der Finanzkontrolle.

Zusätzlich zum Budget 2026 unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat zwei Anträge zu neuen Verpflichtungskrediten (VK). Die GPK hat sich auch damit anhand der in der Budgetbotschaft mitenthaltenen beiden «Kurzbotschaften» befasst (vgl. Teil G).

B. Übersicht und Beurteilung der Ergebnisse im Budget 2026 inklusive Anträge

Als Gesamtergebnis der **Erfolgsrechnung** resultiert ein im Vergleich zu den Vorjahren höherer Aufwandüberschuss von 111.4 Mio. Franken (Budget 2025 87.2 Mio. Franken). Mit diesem im Vergleich zu vergangenen Budgets hohen erwarteten Defizit wird der finanzpolitische Richtwert Nr. 1 knapp eingehalten (vgl. Teil C). Während der Aufwand gegenüber dem Budget 2025 um 91.7 Mio. Franken wächst, ist beim Ertrag eine Steigerung von 67.6 Mio. Franken zu erwarten.

Beim Aufwand ist die Zunahme hauptsächlich auf den Transferaufwand zurückzuführen, der gegenüber dem Budget 2025 um 101.7 Mio. Franken ansteigt (vgl. Teil E). Der Personalaufwand nimmt kaum zu (+0.5 Mio. Franken; vgl. Teil D). Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist leicht rückläufig (-13.5 Mio. Franken). Mit ein Grund für die Entwicklung in den beiden letztgenannten Bereichen ist die Erhöhung der vom DFG geschätzten **pauschalen Korrekturen**. Wie im Vorjahr in Aussicht gestellt, hat das DFG alle «Pufferpositionen» zur Reduktion der Differenzen zwischen Budgets und Jahresrechnungen neu geprüft und beurteilt und wendet zur Festlegung nun eine Methode mit Betrachtung des fünfjährigen Durchschnitts der effektiv angefallenen Abweichungen zwischen Budgets und Jahresrechnungen an. Dies führte in der Erfolgsrechnung zu einer Erhöhung der pauschalen Korrekturen im Personalaufwand um insgesamt 10 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken und beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand um 6 Mio. Franken auf 14 Mio. Franken. Weitere pauschale Korrekturen betreffen die Entgelte (Erhöhung um 4 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken) sowie die Abschreibungen und die Investitionsrechnung (jeweils plus 10 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken). Gegenüber dem Budget 2025 haben somit die pauschalen Korrekturen in der Erfolgsrechnung um 30 Mio. Franken auf 60 Mio. Franken und in der Investitionsrechnung um 10 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken zugenommen. Nach Meinung der GPK sind die pauschalen Korrekturen damit näher an den jeweils tatsächlich resultierenden Differenzen zwischen Budget und Jahresrechnung. Die GPK erwartet von den Departementen und Dienststellen, dass die Budgetierung in den einzelnen Rubriken künftig genauer wird.

Beim Ertrag wird mit kantonalen Steuern von 897.4 Mio. Franken gerechnet. Dieser Betrag liegt 27.8 Mio. Franken über dem für 2025 budgetierten Wert. Eine Zunahme wird insbesondere bei den Grundstückgewinnsteuern (+10 Mio. Franken), den Gewinnsteuern juristischer Personen (+6 Mio. Franken) und bei den Aufwandsteuern von Ausländern (+5 Mio. Franken) erwartet. Weiter geht die Regierung von einer zweifachen Ausschüttung des Anteils am Reingewinn der SNB in Höhe von 30.6 Mio. Franken aus. Bei den Ressourcenausgleichszahlungen aus dem NFA Bund/Kantone tritt trotz höherer Ergänzungsbeiträge von 37.2 Mio. Franken ein weiterer Rückgang von 15.8 Mio. Franken ein. Der künftige Verlauf der bis 2030 zur Auszahlung gelangenden Ergänzungsbeiträge ist schwierig prognostizierbar. Der 30 Mio. Franken übersteigende Teil wird der Spezialfinanzierung Klimaschutz und Innovation übertragen.

Die **Investitionsrechnung** zeigt Nettoinvestitionen von 373.6 Mio. Franken (Budget 2025 354.1 Mio. Franken). Davon sind 54.8 Mio. Franken für die Beurteilung der Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 2 heranzuziehen (zu den finanzpolitischen Richtwerten vgl. Teil C). Brutto sind Investitionsausgaben von 542.6 Mio. Franken (Budget 2025 525.4 Mio. Franken) vorgesehen.

Auch mit dem gezielten Einbezug des in den letzten Jahren aufgebauten frei verfügbaren Eigenkapitals zum Ausgleich von Ertragsrückgängen und über einer gewissen Schwelle liegenden Investitionsbeiträgen an Dritte ab dem Budget 2025 ergibt sich für die Zukunft eine anspruchsvolle Ausgangslage (vgl. Teil F).

Die GPK beantragt nach vorgenommener Prüfung die Annahme der Anträge der Regierung (vgl. Teil H) und der Gerichte (vgl. Teile I und J) zum Budget 2026.

C. Finanzpolitische Richtwerte

Mit dem Budget 2026 können gemäss den Ausführungen der Regierung sechs der acht in der Februarsession 2024 vom Grossen Rat neu festgelegten finanzpolitischen Richtwerte eingehalten werden.

Wie schon im Teil B erwähnt, kann mit dem Budget 2026 der finanzpolitische Richtwert Nr. 1 (Erfolgsrechnung) knapp eingehalten werden. Bei der Festlegung der finanzpolitischen Richtwerte 2025-2028 hat der Grosse Rat festgelegt, unter welchen Bedingungen über höhere Aufwandüberschüsse in der Erfolgsrechnung ein gezielter Abbau des frei verfügbaren Eigenkapitals möglich sein soll, um trotz weniger stark steigender Erträge eine Aufwandentwicklung im bisherigen Rahmen zu ermöglichen. Wie sich schon beim Budget 2025 gezeigt hat, ist es schwierig, dabei auch den finanzpolitischen Richtwert Nr. 3 (Kantonale Staatsquote) vollumfänglich einzuhalten. Die Wechselwirkung zwischen den beiden finanzpolitischen Richtwerten war bei deren Festlegung bekannt und mitunter ein Grund für die grundsätzliche Zulassung höherer Aufwandüberschüsse, in der Annahme, dass kein übermässiges Wachstum der Gesamtaufgaben eintreten würde. Die wiederholte Nichteinhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 3 (Kantonale Staatsquote) ist als Warnsignal zu betrachten, das im Hinblick auf kommende Budgets und auf kommende Gesetzeserlasse und Gesetzesrevisionen sowie Beschlüsse des Grossen Rats Beachtung finden muss. Bei gleichbleibender Aufwandentwicklung ist in den kommenden Jahren auch die Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 1 (Erfolgsrechnung) gefährdet. Daher muss das Wachstum des Aufwands deutlich gebremst werden. Eine Anpassung der beiden betroffenen finanzpolitischen Richtwerte während der laufenden Finanzplanperiode drängt sich aus Sicht der GPK zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf. Im Hinblick auf die nächste Festlegung der finanzpolitischen Richtwerte wird die Wechselwirkung zwischen den Richtwerten zu untersuchen sein.

Mit dem vorliegenden Budget 2026 wird gemäss Beurteilung der Regierung auch der finanzpolitische Richtwert Nr. 7 (Lastenverschiebungen) nicht eingehalten. Dies insbesondere aufgrund der Teilrevision des Volksschulgesetzes, bei welcher der prozentuale Kostenanteil des Kantons erhöht wurde. In geringerem Ausmass wirken sich auch Lastenverschiebungen im neuen Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung und im Unterstützungsgesetz negativ auf die Einhaltung dieses Richtwerts aus.

D. Personalaufwand; Lohnaufwandsteuerungssystem; Anstellungen

Beim Personalaufwand ist im Budget 2026 lediglich eine Zunahme von 0.5 Mio. Franken gegenüber dem Budget 2025 zu verzeichnen. Dies u.a. aufgrund der bereits im Teil B erwähnten, um 10 Mio. Franken höheren pauschalen Korrekturen in diesem Bereich. Weiter sind aufgrund der vom SECO prognostizierten Entwicklung keine Mittel für einen Teuerungsausgleich vorgesehen. Gemäss Antrag der Regierung soll die Teuerung gemäss Indexstand Ende November 2025 ausgeglichen werden. Ohne Erhöhung der pauschalen Korrekturen beträgt die Zunahme der Gesamtlohnsumme 8.4 Mio. Franken, jene der Arbeitgebendenbeiträge 1.6 Mio. Franken. Angaben zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und zu den von der Regierung beantragten Krediten finden sich in den Kapiteln «2.4 Personalaufwand» und «2.5 Finanzpolitischer Richtwert Nr. 6 und Entwicklung der Gesamtlohnsumme» des Berichts der Regierung zum Budget 2026.

Für die Festlegung der Mittel für die individuellen Lohnentwicklungen sind gemäss Art. 19 Abs. 2 des Personalgesetzes (PG; BR 170.400) insbesondere die Finanzlage des Kantons, die allgemeine Wirtschaftslage, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt sowie die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen kann vom Grossen Rat bestimmt werden. Sie beträgt gemäss Antrag der Regierung 1 Prozent (Vorjahr 1 Prozent) der massgebenden Gesamtlohnsumme. Die GPK unterstützt diese wie auch die anderen Anträge zum Personalbereich.

Die Budgetbotschaft 2026 enthält im Anhang Angaben in den Tabellen «Stellenschaffungen» und «Budgetierte Stellen». Daraus geht hervor, dass an dem für die Budgetierung massgebenden Stichtag im Februar 2025 3372.8 FTE (Full-time equivalent) im Zuständigkeitsbereich der Regierung), 13.5 FTE bei der Finanzkontrolle und 101.0 FTE bei den Gerichten zu verzeichnen waren. Zu beachten ist, dass die Summe der Anstellungen in FTE jeweils nur eine Momentaufnahme darstellt, die im Laufe des Jahres schwanken kann.

E. Kantonsbeiträge an Dritte

Auch im Budget 2026 stellen die Kantonsbeiträge an Dritte die grösste Aufwandposition der Erfolgsrechnung dar. Der Transferaufwand in der Erfolgsrechnung nimmt gegenüber dem Budget 2025 um 101.7 Mio. Franken bzw. rund 7.4 Prozent zu. Am meisten Mehraufwand ist für Spitäler und Kliniken, für Krankenversicherungsprämien, für öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr sowie für Volksschule, Kindergarten und Sonderschulung zu verzeichnen. Die eigenen Investitionsbeiträge in der Investitionsrechnung sollen um 31.2 Mio. Franken oder 12.7 Prozent steigen. Die grösste Erhöhung betrifft mit zusätzlichen 21 Mio. Franken die neue Spezialfinanzierung Klimaschutz und Innovation. Angaben zu den Kantonsbeiträgen an Dritte finden sich unter anderem in den Kapiteln «2.9 Transferaufwand», «3.4 Eigene Investitionsbeiträge» und «7 Beiträge an die Spitäler» des Berichts der Regierung zum Budget 2026. Mit den Beiträgen an die Spitäler hat sich auch die Kommission für Gesundheit und Soziales (KGS) befasst. Sie hat der GPK als Mitbericht einen Protokollauszug betreffend die Beiträge an die öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL-Beiträge) zugestellt. Die darin enthaltenen Informationen wurden von der GPK zur Kenntnis genommen. Im Bereich Spitäler und Kliniken (inkl. Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR)) beträgt die Zunahme der Gesamtbelastung in der Erfolgs- und Investitionsrechnung 16.3 Mio. Franken. Speziell zu erwähnen sind aus Sicht der GPK die Beiträge an Spitäler für universitäre Lehre und Forschung (+10.8 Mio. Franken auf 21.6 Mio. Franken).

Die GPK weist darauf hin, dass die Beiträge an Dritte insgesamt wesentlich zu den stark steigenden Gesamtausgaben beitragen, verzichtet aber auf Anträge zu einzelnen Positionen.

F. Langfristige Entwicklung des Finanzhaushalts

Wie in den vergangenen Jahren möchte die GPK an dieser Stelle die Entwicklung von offiziellen Finanzplan (FP)-, Budget- und Jahresrechnungs (RE)-Ergebnissen festhalten.

In Mio. Fr.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Offizieller FP gesamt	-49.9	-81.6	-101.1	-91.6	-70.4	-91.8	-105.1	-100.1
Budget operativ	-27.5	-33.3	-47.6	-46.6	-53.7	-42.7	-38.3	-74.9
Budget gesamt	-20.1	-23.2	-33.7	-33.1	-32.2	-9.9	-10.4	-50.1
RE operativ	78.0	105.2	115.5	78.8	139.4	215.9	120.5	84.3
RE gesamt	128.8	2.7	53.6	81.9	134.3	205.6	162.4	87.7

Tendenziell ist jeweils im massgebenden ordentlichen / operativen Bereich eine Verbesserung vom offiziellen Finanzplan zum Budget und weiter zur Jahresrechnung feststellbar. Mit den von der Regierung ab dem Budget 2021 ergriffenen Massnahmen zur Verbesserung der Budgetqualität sollte dieser Effekt eigentlich abnehmen.

Das Budget 2026 schliesst gegenüber dem in der Februarsession 2024 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Finanzplan mit einem um 7.1 Mio. Franken besseren Gesamtergebnis ab. In den Jahren 2027 und 2028 ergeben sich dagegen im nun vorliegenden IAFP diesbezüglich namhafte Verschlechterungen. Wie die Budgets 2025 und 2026 mit dem nicht eingehaltenen finanzpolitischen Richtwert Nr. 3 zeigen, ist das Augenmerk künftig verstärkt auf die Entwicklung der Gesamtausgaben zu richten. Wie bereits im Teil C ausgeführt, ist diesbezüglich nicht nur die Aufmerksamkeit der Regierung und kantonalen Verwaltung erfor-

derlich, sondern auch der Grosse Rat hat bei seinen Beschlüssen die Entwicklung der Gesamtausgaben zu berücksichtigen.

G. Anträge der Regierung im Zusammenhang mit einem Verpflichtungskredit

Mittels «Kurzbotschaften» beantragt die Regierung dem Grossen Rat im Rahmen der Budgetbotschaft zwei neue VK. Sie betreffen die folgenden Vorhaben:

Trägerschaftsbeitrag an die Psychiatrischen Dienste Graubünden für den Neubau der Werkstätte Rothenbrunnen (dem fakultativen Finanzreferendum unterstehender Objektverpflichtungskredit von brutto 1.06 Mio. Franken): Die Regierung beantragt dem Grossen Rat einen VK für einen Trägerschaftsbeitrag an die PDGR für den Neubau der Werkstätte Rothenbrunnen über 1.06 Mio. Franken. Die aktuell bekannten anrechenbaren Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf 5.3 Mio. Franken. Der VK umfasst jene 20 Prozent der gesamten anrechenbaren Kosten, die als Trägerschaftsbeitrag des Kantons beim Gesundheitsamt (GA) anfallen. Der Trägerschaftsbeitrag soll geleistet werden, weil die PDGR als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt weniger Möglichkeiten zur Gewinnung von Spenden und Legaten haben, als privatrechtliche Institutionen. Der Rest wird durch Beiträge des Sozialamts (SOA) in Höhe von 80 Prozent der anrechenbaren Kosten finanziert, welche nach Art. 19 des Behindertenintegrationsgesetzes (BIG; BR 440.100) ausgerichtet werden und gemäss den Angaben in der «Kurzbotschaft» als gebundene Beiträge keines VK bedürfen. Da es sich beim vorgesehenen Trägerschaftsbeitrag von 1.06 Mio. Franken nicht um einen Beitrag zur Finanzierung von nicht abgegoltenen Anlagenutzungskosten gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGRG; BR 500.900) handelt, ist er gemäss den Angaben in der «Kurzbotschaft» aufgrund der verhältnismässig grossen Handlungsfreiheit als frei bestimmbare Ausgabe einzustufen und dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen. Der Betrag von maximal 1.06 Mio. Franken soll nicht der Teuerung bzw. der Preisstandsklausel gemäss Art. 15 Abs. 4 FHG und Art. 8 FHV unterstellt werden.

In Rothenbrunnen beabsichtigen die PDGR in den nächsten Jahren auch einen Ersatzneubau für das Wohnheim. Der dafür vorgesehene Kredit für einen weiteren Trägerschaftsbeitrag des Kantons wird voraussichtlich mit dem Budget 2027 beantragt. Zwischen den beiden Projekten besteht gemäss den Angaben in der «Kurzbotschaft» keine gegenseitige Abhängigkeit. Somit wird nun erst ein VK für den Trägerschaftsbeitrag des Kantons an den Neubau der Werkstätte beantragt.

Beitrag an den Verein Academia Raetica zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Kanton Graubünden (dem fakultativen Finanzreferendum unterstehender Objektverpflichtungskredit von brutto 1.2 Mio. Franken): Die Regierung beantragt dem Grossen Rat einen VK für einen Beitrag an den Verein Academia Raetica zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Kanton Graubünden (Verein ACAR) für drei Jahre von 2026 bis 2028 über insgesamt 1.2 Mio. Franken (0.4 Mio. Franken pro Jahr). Mit der Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.000) wurde dem EKUD mit Art. 26 Abs. 1 GHF ab 2025 ermöglicht, Massnahmen zu initiieren oder zu unterstützen, welche die Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten fördern. Der bisherige Leistungsauftrag mit Globalbeitrag 2021 bis 2024 gemäss Art. 18 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 GHF mit dem Verein ACAR (mit RB 513/2025 bis 2025 verlängert) soll ab 2026 durch einen Auftrag mit Pauschale abgelöst werden. Dabei handelt es sich gemäss den Angaben in der «Kurzbotschaft» aufgrund des verhältnismässig grossen Entscheidungsspielraums um eine neue bzw. frei bestimmbare Ausgabe. Sie untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Der Betrag von maximal 1.2 Mio. Franken für die Leistungsphase 2026 bis 2028 soll nicht der Teuerung bzw. der Preisstandsklausel gemäss Art. 15 Abs. 4 FHG und Art. 8 FHV unterstellt werden.

Die GPK beantragt dem Grossen Rat, die beiden Anträge der Regierung im Zusammenhang mit einem VK zu genehmigen (vgl. Teil H).

H. Anträge der GPK zu den Anträgen der Regierung auf den Seiten 7 und 8 der Botschaft zum Budget 2026

Gestützt auf die Prüfungen und Abklärungen beantragt die GPK dem Grossen Rat:

Hinweis: Die Anträge zum Jahresprogramm 2026 (Ziffer 1. der Anträge der Regierung), zur Produktgruppe und Wirkung der Aufsichtsstelle Datenschutz (Ziffer 10. der Anträge der Regierung) und zur Anpassung der Wirkung der Produktgruppe 3 des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation (Ziffer 11. der Anträge der Regierung) erfolgen separat durch die Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS).

- 2. Auf das Budget 2026 des Kantons einzutreten.**
(gemäss Ziffer 2. der Anträge der Regierung)
- 3. Der Festlegung der Mittel zur Entlohnung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 3. der Anträge der Regierung)
- 4. Der Festlegung der Steuerfüsse für das Jahr 2026 gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 4. der Anträge der Regierung)
- 5. Der Festlegung der Eckwerte zur Dotierung des Finanzausgleichs für die Gemeinden gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 5. der Anträge der Regierung)
- 6. Der Festlegung des ordentlichen Beitrags aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Strassen gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 6. der Anträge der Regierung)
- 7. Der Festlegung der Gesamtkredite für Beiträge an die Spitäler gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 7. der Anträge der Regierung)
- 8. Den Verpflichtungskredit für einen Trägerschaftsbeitrag an die Psychiatrischen Dienste Graubünden für den Neubau der Werkstätte Rothenbrunnen als Objektkredit von brutto 1.06 Millionen Franken beim Gesundheitsamt zu genehmigen.**
Dieser Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
(gemäss Ziffer 8. der Anträge der Regierung)
- 9. Den bis Ende 2028 befristeten Verpflichtungskredit für einen Beitrag an den Verein Academia Raetica zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Kanton Graubünden als Objektkredit von brutto 1.2 Millionen Franken beim Amt für Höhere Bildung zu genehmigen.** Dieser Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
(gemäss Ziffer 9. der Anträge der Regierung)
- 12. Das Budget 2026 des Kantons (ohne richterliche Behörden) zu genehmigen (Rubriken 1000 bis 6500).**
(gemäss Ziffer 12. der Anträge der Regierung)
- 13. Die Finanzplanergebnisse 2027–2029 sowie den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2027–2029 zur Kenntnis zu nehmen.**
(gemäss Ziffer 13. der Anträge der Regierung)

I. Anträge der GPK zu den Anträgen des Obergerichts auf Seite 9 der Botschaft zum Budget 2026

Gestützt auf die Prüfungen und Abklärungen beantragt die GPK dem Grossen Rat:

- 1. Auf die Budgets 2026 des Obergerichts und der Regionalgerichte einzutreten.**
(gemäss Ziffer 1. der Anträge des Obergerichts)
- 2. Der Festlegung der Mittel für die Entlöhnung der Mitarbeitenden und Richterpersonen des Obergerichts und der Regionalgerichte gemäss Antrag des Obergerichts zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 2. der Anträge des Obergerichts)
- 3. Die Budgets 2026 des Obergerichts (Rubrik 7005) und der Regionalgerichte (Rubriken 7021 bis 7031) zu genehmigen.**
(gemäss Ziffer 3. der Anträge des Obergerichts)

J. Anträge der GPK zu den Anträgen des Justizgerichts auf Seite 9 der Botschaft zum Budget 2026

Gestützt auf die Prüfungen und Abklärungen beantragt die GPK dem Grossen Rat:

- 1. Auf das Budget 2026 des Justizgerichts einzutreten.**
(gemäss Ziffer 1. der Anträge des Justizgerichts)
- 2. Das Budget 2026 des Justizgerichts (Rubrik 7006) zu genehmigen.**
(gemäss Ziffer 2. der Anträge des Justizgerichts)

Chur, 10. November 2025

Für die Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin:



Selina Nicolay